



Leseprobe aus Klemm, Inklusion in Deutschlands Schulen,
ISBN 978-3-7799-6486-5 © 2021 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz, Weinheim Basel
[http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/
gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6486-5](http://www.beltz.de/de/nc/verlagsgruppe-beltz/gesamtprogramm.html?isbn=978-3-7799-6486-5)

Inhalt

1. Der weite Weg: Vom Weimarer Schulkompromiss bis zum Beitritt zur UN-Konvention	9
2. Die Verankerung der Inklusion in den Schulgesetzen	22
3. Zuweisung von Lehrkräften und Finanzierung von Schulbaumaßnahmen	28
4. Die Akteure in den Schulen: Das pädagogische Personal und die Schülerinnen und Schüler	32
5. Inklusion in Deutschlands Schulen: Eine bildungsstatistische Momentaufnahme 2018/19	42
6. Qualität des Unterrichts: Zur Wahrnehmung des Unterrichts und seiner Rahmenbedingungen	56
7. Der Ertrag inklusiven Unterrichts: Ergebnisse der Bildungsforschung	63
8. Inklusion im Urteil einer breiteren Öffentlichkeit, von Lehrkräften und von Eltern	70
9. Ein Blick in die Zukunft: Was die Bundesländer planen	74
10. Bildungspolitische Strategien: Grundmuster der Umsetzung inklusiver Bildung in Deutschlands allgemeinbildenden Schulen	77
11. Der weitere Weg zur inklusiven Schule	85
Literatur	87

1. Der weite Weg: Vom Weimarer Schulkompromiss bis zum Beitritt zur UN-Konvention

Im Rückblick auf die Entwicklung des schulischen Unterrichts für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sind für die Zeit seit der beginnenden Weimarer Republik im vergangenen Jahrhundert, den Jahren der frühen Bundesrepublik und dann des vereinigten Deutschlands fünf Phasen deutlich erkennbar (vgl. dazu auch Klemm 2014): Die erste dieser Phasen ist von einer Etablierung eigenständiger Sonderschulen neben der Grundschule und den weiterführenden Schulen während der Jahre der Weimarer Republik geprägt. Die zweite Phase, die der Jahre im nationalsozialistischen Deutschland, ist durch die Indienstnahme der Sonderschulen als Stätten der Vorauswahl für Sterilisation und Euthanasie gekennzeichnet. Die dritte Phase, die den Zeitraum vom Ende des zweiten Weltkriegs bis zu der Vereinigung der beiden deutschen Staaten umfasst, zeichnet sich durch einen kontinuierlichen Ausbau der Sonderschulen sowie eine Expansion der Schülerzahlen dieser Schulen aus. Die vierte Phase schließlich – zunächst angestoßen durch eine Empfehlung des Deutschen Bildungsrates aus dem Jahr 1973 – ist dadurch gekennzeichnet, dass ein kontinuierlich wachsender Anteil der Schülerinnen und Schüler mit diagnostiziertem sonderpädagogischen Förderbedarf in allgemeinen Schulen gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen ohne diesen besonderen Förderbedarf unterrichtet wird. Die Entwicklung in dieser vierten Phase, in der der Ausbau des gemeinsamen Unterrichts verstetigt wird und perspektivisch zum Regelfall werden soll, fand 2009 durch den Beitritt Deutschlands zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen formalen Höhepunkt. Die Entwicklung seither (fünfte Phase) ist durch die Umsetzung dieser Konvention – nun unter der Überschrift ‚Inklusion‘ – bestimmt.

1.1 Der Ausbau des Förderortes ‚Sonderschule‘ auf der Grundlage des Weimarer Schulkompromisses

Die im August 1919 von der Nationalversammlung verabschiedete Verfassung des Deutschen Reiches, die Weimarer Verfassung, schuf mit ihren Schulartikeln eine neue Grundlage für die Schulstruktur Deutschlands, eine Grundlage, die mit ihren wesentlichen Elementen die Schulentwicklung des Deutschen Reiches und, nach 1945, der westdeutschen Bundesrepublik sowie nach 1989 des ver-

einten Deutschlands prägte. In Artikel 146 dieser Verfassung heißt es: „Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigungen, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.“ Bei allen späteren Modifikationen hat sich – sieht man von der Entwicklung in der DDR mit der Polytechnischen Oberschule (POS) und der Erweiterten Oberschule (EOS) ab – das damit vorgegebene Muster der Schulstruktur in Deutschland im Grundsatz nicht mehr verändert: Auf der Grundlage einer für alle Kinder gemeinsamen Grundschule verteilen und verteilen sich die Grundschülerinnen und -schüler, in den meisten Bundesländern nach vier, in Berlin und Brandenburg erst nach sechs Grundschuljahren, auf unterschiedlich anspruchsvolle schulische Bildungswege: zunächst auf die Oberstufe (Jahrgangsstufen 5 bis 8) der Volksschulen, auf Mittelschulen und auf Gymnasien, später dann auf Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien und noch einige Jahre später auf Gymnasien, Gesamtschulen, Realschulen und Hauptschulen oder neuerdings in einzelnen Bundesländern nur noch auf Gymnasien sowie auf eine zweite, nicht gymnasiale weiterführende Schule.

Bemerkenswert an den Schulartikeln der Weimarer Verfassung ist die Tatsache, dass die Vorläufer der späteren Sonder- bzw. Förderschulen, die Hilfsschulen, die es im Kaiserreich sehr wohl schon gab, in ihr nicht erwähnt werden. Dies änderte sich durch das im April 1920 erlassene ‚Reichsgesetz betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen‘. In ihm heißt es in § 1: „Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten.“ Und weiter dann: „Die Grundschulklassen(-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teil der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung“ (vgl. Michael/Schepp 1993: S. 242f.). Zur Volksschuloberstufe finden sich in dem hier herangezogenen Reichsgesetz keine weiteren Hinweise.

Die weitere Ausdifferenzierung der 1919 in der Weimarer Verfassung und im April 1920 im Grundschulgesetz formulierten Grundsatzentscheidungen war Gegenstand der Beratungen einer Reichsschulkonferenz, die vom 11. bis zum 20. Juni 1920 – also nach der Verabschiedung des Grundschulgesetzes – in Berlin durchgeführt wurde (Reichsministerium des Inneren 1921). In den Debatten dieser Konferenz, an der etwa 650 Bildungsexperten teilnahmen, plädierten Vertreter der ‚Heilpädagogischen Anstalten‘ dafür, den Ausschluss der ‚Hilfsschulklassen‘ aus der Grundschule auch in den weiterführenden Bildungswegen fortzusetzen. In den Beratungen der Vollsitzungen dieser Konferenz, die

unter der Überschrift ‚Schularten, Schulziele und organisatorische Zusammensetzung zur Einheitsschule‘ geführt wurden, erklärte – als Vertreter des ‚Verbandes der Hilfsschulen Deutschlands‘ – der Stadtschulrat Senator Julius Grote aus Hannover mit Blick auf die zu der Zeit etwa 1 800 bestehenden Hilfsschulen mit ihren etwa 40 000 Schülerinnen und Schülern: „An einer solchen Schulorganisation kann auch die Reichsschulgesetzgebung nicht vorübergehen. Darum geht die Bitte der Hilfsschullehrer wie der Lehrer an den Schulen für Schwerhörige, an den Sprachheilschulen und den anderen heilpädagogischen Anstalten dahin, dass sich die Reichsschulkonferenz auch dieser notwendigen Zweige der Einheitsschule in vollem Umfange annehmen und sie als selbständige Anstalten anerkennen möchte. Als selbständige Anstalten deshalb, weil sie keinen Zusammenhang mit der Grundschule behalten. Denn nachdem die schwachsinnigen, die taubstummen, die blinden, die schwerhörigen Kinder (durch die Bestimmungen des Grundschulgesetzes – Klaus Klemm) abgesondert sind, ist zwischen ihnen und der Grundschule ein starker Strich gemacht. Es gibt kein Hinüber mehr, sie bleiben in der Anstalt der Spezialschule. Darum müssen die heilpädagogischen Schulen als selbständig anerkannt werden. Damit hängt natürlich auch zusammen, daß sie in dem großen Schulverwaltungsorganismus des Reiches selbständig geführt und auch als selbständige Anstalten fachmännisch beaufsichtigt werden.“ (Reichsministerium des Inneren 1921: S. 521) Vergleichbar votiert Ernst Brettschneider als Vertreter des ‚Deutschen Schwerhörigenlehrervereins‘ mit seinem Antrag zur Schulgesetzgebung, in dem es heißt: „Für blinde, sehschwache, taubstumme, schwachbefähigte, krankhaft veranlagte, sittlich gefährdete sowie Krüppelkinder ist in selbständigen Schulen und Fortbildungsschulen unterrichtlich und erzieherisch besonders zu sorgen.“ (Reichsministerium des Inneren 1921: S. 865). In Konsequenz der Forderungen nach eigenständigen Hilfsschulen fordert der schon zitierte Julius Grote auch eine auf den Unterricht in diesen Schulen gesonderte Ausbildung der Lehrkräfte: „Die Lehrer an allen diesen Anstalten haben eine Sonderaufgabe, die heilpädagogische, zu erfüllen. Es ergibt sich daraus, dass die Lehrer auch eine besondere Vorbildung haben müssen, die sich auf der allgemeinen Lehrerbildung aufbaut. Es ergeht die Bitte an die Reichsschulkonferenz, für die Sonderausbildung aller Lehrer an heilpädagogischen Anstalten Sorge tragen zu wollen.“ (Reichsministerium des Inneren 1921: S. 865).

Auch wenn die Beratungen der Reichsschulkonferenz nicht unmittelbar zu Umsetzungen in der Schulpolitik des Reiches und der einzelnen Reichsländer führten, kann festgestellt werden: Die entsprechenden Artikel der Weimarer Verfassung, des ‚Reichsgesetzes betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen‘ sowie die Beratungen der Schulkonferenz von 1920 haben für eine eigenständige Entwicklung der Hilfsschulen eine gesicherte Grundlage geschaffen. Dies führte in den frühen Jahren der Weimarer Republik zunächst zu einer Steigerung der Zahl der Hilfschüler – nicht zuletzt auch deshalb, weil die

Hilfsschulen schon in den Jahren vor Gründung der Weimarer Republik „die in ihrem Anforderungsniveau gestiegene Volksschule von allem ‚Ballast‘ befreien sollte“ (Ellger-Rüttgardt 1997: S. 251). Da belastbare Daten für das gesamte Reichsgebiet nicht verfügbar sind, belegt Preuss-Lausitz diese Schülerzahlentwicklung mit der Entwicklung für Grossberlin: Allein in den wenigen Jahren von 1923 bis 1925 stieg dort der Anteil der Hilfsschüler an der Zahl der Volksschüler von 2,45 auf 2,85 Prozent. Ab Mitte der zwanziger Jahre führten dann infolge der ökonomischen Krise in Berlin und im gesamten Reichsgebiet Sparmaßnahmen zu einem Rückgang der Zahlen der Hilfsschülerinnen und Hilfsschüler: „Da jeder Hilfsschüler aufgrund der kleineren Klassen und der günstigeren Lehrer-Schüler-Relation teurer war als ein Volksschüler, ging die Neigung der kommunalen Schulträger zurück, Hilfsklassen und -schulen einzurichten.“ (Preuß-Lausitz 1986: S. 106)

1.2 Die Entwicklung im Dritten Reich

Schon während der ersten Monate der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland wurde das ‚Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses‘ (1933) erlassen. In § 1 dieses Gesetzes heißt es: „Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar (sterilisiert) gemacht werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.“ Als ‚Erbkranke‘ werden in § 2 dieses Gesetzes Menschen bestimmt, die „an einer der folgenden Krankheiten“ leiden: angeborener Schwachsinn, Schizophrenie, zirkulärem (manisch-depressivem) Irrsinn, erblicher Fallsucht, erblichem Veitstanz (Huntingtonische Chorea), erblicher Blindheit, erblicher Taubheit, schwerer erblicher Mißbildung sowie (in einem eigenen § 3 genannt) schwerer Alkoholismus. Hat das zuständige ‚Erbgesundheitsgericht‘ in einem nicht öffentlichen Verfahren die „Unfruchtbarmachung endgültig beschlossen, so ist sie auch gegen den Willen des Unfruchtbarzumachenden auszuführen...“ (§ 12). Preuß-Lausitz (1986: S. 106 ff.) und auch Ellger-Rüttgardt (1997: 254 ff.) verweisen darauf, dass dieses Gesetz in der Tradition eines in Europa verbreiteten eugenistischen Gedankenguts stand. Ein 1932 vom preußischen Gesundheitsamt eingebrachter Sterilisationsgesetzentwurf wurde im Reichstag infolge der ‚Machtübernahme‘ durch die Nationalsozialisten nicht mehr behandelt. Dieser Gesetzesentwurf unterschied sich von dem Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses dadurch, dass Sterilisation nicht zwangsweise, sondern freiwillig erfolgen sollte.

Mit dem im Juli 1933 erlassenen Gesetz, dass zum 1.1.1934 in Kraft trat, schuf der nationalsozialistische Staat die Grundlage für eine Indienstnahme der Hilfsschulen für seine ‚rassenhygienische‘ Politik. Dazu schreibt Hänsel: Mit

diesem Gesetz „waren (ehemalige) Sonderschülerinnen und Sonderschüler als potentiell ‚Erbkranke‘ definiert und die Sonderschullehrkräfte über die Sonderschule als Institution in die Mitarbeit am Gesetz eingebunden. Die Auslese in die Sonderschule wurde damit zugleich zur Vorauslese für die Zwangssterilisation, der vor allem die als ‚angeboren Schwachsinnige‘ kategorisierten Hilfsschulkinder zum Opfer fielen, und die Auslese aus der Hilfsschule zur Vorauslese für die ‚Euthanasie‘“ (Hänsel 2019: S. 10). Ellger-Rüttgardt berichtet, dass die Zahl der im Dritten Reich sterilisierten Menschen auf 300 000 bis 400 000 (darunter eben auch Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen) und die der im Rahmen der Euthanasie ermordeten Menschen auf 200 000 (auch darunter Schülerinnen und Schüler der Sonderschulen) geschätzt wird (1997: S. 255 und S. 257).

Ein erschreckendes Beispiel dafür, wie stark dieser Aspekt der Geschichte der Hilfs- bzw. Sonderschule lange Jahre in der bundesrepublikanischen ‚Erinnerung‘ ausgeblendet, wenn nicht sogar verdrängt wurde, bietet das Gutachten von Hermann Wegener, das unter der Überschrift ‚Die Minderbegabten und ihre sonderpädagogische Förderung‘ zu den von Roth 1968 im Auftrag des Deutschen Bildungsrates herausgegebenen Gutachten des Bandes ‚Begabung und Lernen‘ (Roth 1968) zählt. Dort geht Wegener, Professor und Direktor des Instituts für Psychologie der Universität Kiel, in einem Absatz zur geschichtlichen Entwicklung der Sonderschulen für Lernbehinderte auf die Jahre der nationalsozialistischen Herrschaft in Deutschland mit nur einem Satz ein: „In den Jahren von 1933 bis 1945 geriet die deutsche Hilfsschule in den Umkreis weltanschaulicher Diffamierung der Minderbegabten, so daß der weitere Auf- und Ausbau unterbrochen wurde.“ (Wegener 1968: S. 531)

1.3 Das Sonderschulwesen in Deutschland: Vom Kriegsende bis zum Ende der achtziger Jahre

Nach dem Ende des zweiten Weltkrieges knüpften die westdeutschen Länder und damit die Bundesrepublik Deutschland insgesamt an der Schulstruktur an, die sich in der Weimarer Republik herausgebildet hatte. Auch die Sonderschulen wurden – ebenso wie in der DDR – in diesem Rahmen weiterentwickelt und deutlich ausgebaut. Dieser Ausbauprozess soll im Folgenden auf der Grundlage der Bildungsstatistik für beide deutschen Staaten knapp nachgezeichnet werden.

Die Entwicklung in der früheren Bundesrepublik

In neueren Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz wird die Förderquote, die den Anteil der Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten sonderpädagogischen Förderbedarf angibt, als Anteil dieser Kinder und Ju-